

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Inserionsgebühren die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 11.

Preisdruck-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Dienstag, den 6. Februar.

1917.

Amtliches.

J. Nr. 2. 132.

Marienberg, den 5. Februar 1917.

Terminkalender.

Samstag, den 10. ds. Mts. letzter Termin meiner Verfügung vom 24. Januar ds. Js., Kreisblatt Nr. 8, betreffend: Angabe der in Ihrer Gemeinde wohnhaften Personen, die die Heeresfähigkeit nicht mehr besitzen.

Der Königliche Landrat.

Berlin W. 8, den 7. Dezember 1916.

Bei dem Bezüge von Butter, Margarine, Fleisch und Fleischwaren, Speck, Schmalz, Käse, Dauermilch aller Art und Eiern in Postpaketen aus den Niederlanden und aus Dänemark haben sich in letzter Zeit infolge des großen Umfangs dieser Bezüge erhebliche Mängel ergeben, so daß gegenüber der bisherigen Regelung, wonach Geschenksendungen in der Regel freigegeben werden konnten, eine Änderung eintreten mußte. Maßgebend dafür sind vor allem zwei Gründe.

Da die Postpaketbezüge von den ausländischen Ausfuhrstellen auf die zur Ausfuhr zugelassenen Mengen ebenso angerechnet werden, wie die von der Zentral-Einkaufsgesellschaft eingeführten Mengen, haben die Einfuhrmengen der Zentral-Einkaufsgesellschaft mit dem immer stärker zunehmenden Postpaketbezug eine wesentliche Verminderung erfahren. Bei der gegenwärtigen Lage muß aber entscheidender Wert darauf gelegt werden, daß die im Ausland für die Einfuhr nach Deutschland zur Verfügung stehenden Lebensmittel der allgemeinen Verteilung unter Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse, namentlich des Heeres und der Munitionsarbeiter zugeführt werden, während die Postpaketbezüge nur einzelnen meist neben ihren inländischen Kartenbezügen zugute kommen.

Dazu kam, daß die zur Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Einfuhrregelung notwendige Überwachung der Postpaketbezüge und die bisherige Freigabe der Geschenksendungen infolge der starken Zunahme sich in letzter Zeit trotz aller Beschleunigung bei der Post und der Zentral-Einkaufsgesellschaft technisch nicht mehr in der kurzen Zeit durchführen ließ, die bei der Verderblichkeit der Ware erforderlich ist. Wo Freigaben erfolgen konnten, haben die Formlichkeiten zum Nachweis der Freigabevoraussetzungen und die unvermeidlichen Verzögerungen bis zur Freigabe meist so sehr Anlaß zur Mißstimmung gegeben, daß das durch die Freigabe gezeigte Entgegenkommen seinen Wert verloren hat.

Bei dieser Sachlage habe ich mich veranlaßt gesehen, die Zentral-Einkaufsgesellschaft anzuweisen, Post-

paketendungen aus den Niederlanden und Dänemark mit Butter, Margarine, Fleisch und Fleischwaren, Speck, Schmalz, Käse, Dauermilch aller Art und Eiern in Zukunft ausnahmslos zu beschlagnahmen und Freigaben abzulehnen, wenn nicht durch das deutsche Generalkonsulat in Amsterdam, das Konsulat in Rotterdam oder das Generalkonsulat in Kopenhagen eine Ausnahme bewilligt worden ist. Solche Ausnahmen werden nur bewilligt für alle Gesandten und Konsuln neutraler Staaten in Deutschland und deren Gesandtschafts- und Konsulatsbeamte, für Geschenksendungen aus den Niederlanden an niederländische Staatsangehörige und Geschenksendungen aus Dänemark an dänische Staatsangehörige in Deutschland; sonst nur, wenn besondere Gründe vorliegen, so wenn ein Deutscher Butter, Fleisch usw. von seinem landwirtschaftlichen Betriebe in den Niederlanden oder Dänemark einführen will. Verwandtschaftliche Beziehungen oder geschenksweise Zuwendung allein werden als solche besonderen Gründe nicht mehr betrachtet.

Postpaketbezüge von anderen Waren als den oben genannten aus allen neutralen Ländern, sowie Postpaketbezüge von Butter, Margarine, Fleisch und Fleischwaren, Speck, Schmalz, Käse, Dauermilch aller Art und von Eiern aus Schweden, Norwegen und der Schweiz werden von obiger Regelung nicht berührt.

Der Reichskanzler

Marienberg, den 26. Januar 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß Besuche um Ausnahmegewilligung völlig aussichtslos sind, und nicht beantwortet werden können, soweit es sich nicht wirklich um „besondere Gründe“ handelt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachung.

Nr. B. 4. 100./1. 17. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhaltung von rohen Seiden und Seidenabfällen aller Art. Vom 31. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwider-

handlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagert werden.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen, anfallenden und noch weiter eingeführten rohen Seiden und Seidenabfällen aller Arten, unter anderem

1. abhaspelbare Cocons, Cocons Doppi, Cocons mitges, Cocons perces, Cocons piques, Blazes, Wattseide, Bassines, Pelettes, Telettes, Ricotti, Galetamie, Wadding, Bassinette, Laimate, Rugginose, Trisons, Strusi, Trissonelles, Strussa, Strazza, Galetta, Bourettes, Bourettegarn, wilde Seiden, roh und farbig auch schwarz und weiß in gerissenem und efflochiertem Zustande.
2. die unter 1 bezeichneten Gegenstände, gemischt mit Baumwolle, Wolle und Kunstseide oder irgendwelchen anderen Spinnstoffen,
3. die aus den unter 1 und 2 bezeichneten Gegenständen oder deren Mischungen hergestellten Züge sowie die beim Spinnen, Zwirnen und Weben anfallenden Abgänge.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwandelt, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verworfen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Der Erbe von Buchenau.

Roman von Herbert von der Osten.

38

Welche andere solltest Du mich wohl vergessen lassen, meine Marga? Ich habe nie eine andere Frau geliebt als Dich. Er zog sie laut auf seine Arme. Als ich Dich am Krankenbette meines Vaters kennen lernte, da wußte ich plötzlich, was ich in meiner dunklen Jugend entbehrt hatte. Diese verlorenen Jugend, das nie gekannte Glück, hatte ich gehofft, würdest Du mir bringen. Ich war erwehnt fort. Die Tage hatte ich gegährt, bis Du mir endlich ganz gehören würdest; denn alles, was in unserer Brautzeit trennend zwischen uns stand, kostete ich, würde dann fallen. Die Stunde, da Du mir statt Deiner so heiß begehrten Liebe Deine Freundschaft botest, war die schwerste meines Lebens.

Lachend und weinend zugleich schlang Marga beide Arme um den Gatten. So hast Du doch aus Liebe um mich geworben, jauchzte sie, wirklich nur aus Liebe?

Ans welchem anderen Grunde sonst? In die Wangen der jungen Frau stieg eine feine Rote. Sie senkte den Blick zu Boden. Hohenwege durchsuchte in jähem Zuge die Erkenntnis. Herr des Himmels, daß es mir um Dein Geld zu tun war, hast Du geglaubt? rief er außer sich. Angestimmt löste er sich aus ihren Armen.

Mit stürmischen Schritten durchmaß er das Zimmer. Marga, Marga, wie kommst Du Deines Vaters besten Freund so niedrig zu liegen?

Der Vater nannte Dich nur einen Märtcher der Liebe für Euren angekommenen Grund und Boden. Verteidigte sie sich gegen. Kein Opfer, meinte er, sei Dir zu groß, um es für Buchenau zu bringen, und da dachte ich eben, Du hättest Deinem Buchenau auch noch das letzte, größte Opfer gebracht und eine ungeliebte Frau genommen. Ich wußte es doch durch meine Schwägerin, daß Dir die große Hypothek gekündet war, und daß Du das Geld nicht bekommen konntest. Deshalb legte ich auch die Auszahlung meines väterlichen Erbes durch, obwohl es am Morgen des Hochzeitstages darum fast zum Bruch mit der Mutter kam, die mich durchaus verurteilt unabhängig von Dir stellen wollte.

Er sah sie mit schmerzlichem Vorwurf in die träumenden-

ten Augen, während er sagte: Die Hypothekenangelegenheit war längst geregelt, als ich Dich sah, mein arbeitsreiches Leben zu teilen, und wenn ich's auch nicht verstand, viel schöne Worte zu machen, so ist meine Liebe zu Dir doch stets mein bestes, heiligstes Empfinden gewesen.

Ich war ein törichtes verirrtes Kind, stammelte Marga. Und als ich mein eigenes heißes Gefühl verleugnete, war ich doch auch schon krank. Die ganze letzte Zeit hatte ich mich eigentlich nur noch aufrecht gehalten, um die Hochzeit nicht aufzuschieben zu müssen.

Er küßte ihr die Wange von den Lippen. Weshalb durfte ich das nicht wissen, meine Marga? In jenen bangen Wochen, da wir um Dein Leben zitterten, kam ich mir immer wieder wie ein Mörder vor, weil ich Dich mit meiner Leidenschaft so sehr erschreckt und Deine Bitte nicht geachtet hatte. Ich konnte es nicht; es ging über meine Kraft. Du sahst zu rührend lieblich aus, als Du, vom Mondlicht überflutet, in Deinem weißen Nachtleide am Fenster lehntest. Nichts wußte ich in dem Moment mehr von dem, was Du eben von mir verlangt hattest. Nur daß Du schön warst, wußte ich, und mein nach menschlichem und göttlichem Gesetz.

So waren jene Stunden also doch Wahrheit? flüsterte Marga mit einem Blick namenloser Färllichkeit. Als ich aus der Betäubung erwachte und Du so kalt und streng neben mir hergingst, da dachte ich immer, es könne nur im Fiebertraum gewesen sein, daß Du einmal so leidenschaftliche Glut gezeigt.

Er drückte sie fest und innig an sein Herz. Endlich, endlich ganz mein, liebe Marga.

Leise schluchzend vor innerer Bewegung ruhte sie an seiner Brust.

Durch die Fenster schauten die alten Buchen. Rauschend zog der Wind durch ihre Kronen. Vom grauen Himmel lösten sich ein paar vereinzelte Flöken und flatterten lautlos gegen die beschlagenen Fenster. Die Minuten zogen vorüber; sie wurden Stunden. Die Gatten standen noch immer eng aneinander gekuschelt. Sie hatten das Maß für die Zeit verloren und jeden Gedanken an die Welt, die sie umgab. Sie lebten noch immer in der Vergangenheit, die sie so lange getrennt hatte.

So ist es unmöglich, daß Du Deine Schwägerin geliebt-

hast? fragte Marga plötzlich. Sie ist nicht in Deinen Armen gestorben?

Sie war mir nie mehr als meine Schwägerin, obwohl der Zufall es allerdings so fügte, daß ich, nicht Paul, in ihrer Todesstunde bei ihr war, antwortete Hans Dietrich ernst. Er strich mit der Hand über die Stirn, die sich beim Gedanken jenes traurigen Sterbens umwölkt hatte. Die arme Ellen, seufzte er. Wie werde ich's vergessen, wie ihre brechenden Augen bis zu ihrem letzten Atemzuge nach der Erde schauten, durch die Paul nicht kam. Ich glaube, daß sie mir vielleicht noch eine Vorlast für ihn auftragen wollte. Darum schied ich die Ramsell, die sich um sie bemühte, hinaus. Ihr das Atmen zu erleichtern, hab' ich sie wohl auch gestiftet.

Und das hat diese schreckliche Larion benutzt, um Dich zu verleumden. Gott, Gott, wie sinnlos habe ich mich gequält all die Jahre!

Und ein offenes Wort von Dir hätte diesen Schatten längst gebannt. Weshalb sprachst Du es nicht aus?

Sie ahnte, daß es ihn betrübten würde, wenn er hörte, daß sie ihn viel zu sehr geliebt hatte, um eine solche Frage zu wagen. Deshalb gestand sie es ihm nicht, was ihr immer wieder den Mund verschlossen hatte.

11. Kapitel.

Hasso hatte mit großer Freude von der Auflösung des Reichstags Kenntnis genommen. Es war ihm auch nicht unangenehm gewesen, daß er den Onkel nicht mehr in dem Hotel getroffen hatte, als er nach dem Dienste bei ihm vorsprach, um ihm Adieu zu sagen. Er beabsichtigte nun, ihm die hundert Mark zurückzugeben; denn sie hatten ihm die ganzen Wochen auf die Seele gebrannt. Der Brief, in dem er dem Freiherrn seine Ablehnung begründen wollte, wurde ihm nicht leicht. Schon der vierte Bogen war zerissen worden, als die Lehrerswitwe mit einer Visitenkarte hereinlief, um einen Besuch zu melden.

In tadelloser Eleganz trat derselbe über die Schwelle. Von Gartenstein, Dein Vetter Friedrich Paul, stellte er sich vor. Wollte mir den Erben wider Willen mal antworten. Ein nämlich auf ein Jahr zu den Vögeln (Zentralblatt) kommandiert. Leider nicht in die große Bude (Bureau), wo Du an den mangelnden Harmonistrafen an meinen Klavier sprichst.

28. 20

§ 2 Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3 Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Als unerlaubte Verarbeitung gilt bereits jedes Vorbereitungsverfahren, wie das Entbasten (Entfernen der Chrysaliden), Reinigen, Klopfen, Hacken, Zupfen, Schneiden, Entstauben, Drouffieren, Willowieren, Reifen usw.

§ 4 Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 1-6, erlaubt***).

Ueber jeden Ankauf von beschlagnahmten Gegenständen (§ 1) wird von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen einzusenden.

Durchschrift Nr. 1 behält die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft, Durchschrift Nr. 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Gegenständen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft ablehnt, sind innerhalb zweier Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsammtes des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, Muster zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände oder giebt sie frei.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände haben die Entzignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 31. März 1917 ihre Bestände an die in Absatz 1 bezeichnete Stelle veräußert haben. Ueber die Uebnahmepreise entscheidet mangels Einigung

- a) soweit Höchstpreise (W. IV. 150/1. 17. R. A.) festgesetzt sind oder werden, gemäß § 2 Abs. 4 des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 die höhere Verwaltungsbehörde;
- b) soweit Höchstpreise für diese Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsgerichtsgericht für Kriegsbedarf.

§ 5 Verarbeitungserlaubnis für Heeres- und Marinebedarf.

Trotz der Beschlagnahme ist die weitere Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt zur Erfüllung von Aufträgen

1. des Bekleidungsbeschaffungs-Amtes, Berlin SW 11, Askaniischer Platz 4,
2. des königlichen Artillerie-Depots, Berlin NW 5, Kruppstr. 1,
3. der Kaiserlichen Marine, Munitionsdepot zu Dietrichsdorf,
4. der Inspektion der Luftschiffertruppen, Berlin-Charlottenburg, Schlüterstraße 35,
5. der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 1-6.
6. der Vereinigung des Wollhandels, Leipzig Fleischerplatz 1.

Im übrigen ist die Verarbeitung der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände (§ 1) nur erlaubt mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsammtes, des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10.

Vor der Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände zur Erfüllung eines Heeres- oder Marineauftrages muß sich der Hersteller der Halb- und Fertigserzeugnisse im Besitze eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der zuständigen Behörde gestempelten Belegscheines für Seidenfasern befinden. Bordrucke sind bei der Borddruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsammtes des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, anzufordern. Anforderungen der Borddrucke sind mit der Aufschrift

„Betrifft Seidenbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 6 Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände, soweit sie sich bei Inkrafttreten der Bekanntmachung im Entlastungs-, Reif-, Spinn- oder Webprozeß, mittelbar oder unmittelbar zur Erfüllung eines Auftrages für eine der im § 5 genannten Stellen befinden.

§ 7 Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Ge-

*** Angebote haben auf den von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft anzufordernden Angebotsordnungen zu erfolgen.

genstände (auch soweit sie von der Beschlagnahme ausgenommen sind) unterliegen der Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 8) mindestens 20 Kilo beträgt. Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsammtes des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, mit der Aufschrift

„Seidenbeschlagnahme“ zu erstatten.

§ 8 Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Borrate, die sich am Stichtag (§ 9) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 9 Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten der am Beginn des 1. Februar 1917 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der beim Beginn des 15. Tages eines jeden Monats tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 10. Februar 1917, die folgenden Meldungen sind bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 10 Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Borddruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsammtes des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, unter Angabe der Borddrucknummer Bst 1148 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 11 Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 12 Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldungen (§§ 7 bis 11) betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsammtes des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die etwa zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. 4., des Kriegsammtes des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Seidenbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 13 Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsammtes des königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsammtes des königlich Preussischen Kriegsministeriums Sektion W. IV., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmebewilligungen bezüglich der Bestimmungen über Meldepflicht und Lagerbuchführung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 14 Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 31. Januar 1917 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden:

- a) die Bekanntmachung W. I 1134/6. 15. R. A. vom 15. Juli 1915, betreffend Verarbeitungsverbot und Bestandserhebung von Seide und Seidenabfällen,
- b) die auf § 2 Gruppe 4 bezüglichen Anordnungen der Bekanntmachungen W. Nr. 57/4 16. R. A. vom 31. Mai 1916, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, (Seide)

und daraus hergestellten Garnen und Seilabfällen aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 31. Jan. 1917.

18. Armeekorps. Stellv. Generalkommando.

Bekanntmachung.

Der letzte Absatz des § 7 der Bekanntmachung Nr. V. I. 663/6. 15. R. A. vom 15. 7. 15, betr. Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest, sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe, wird hierdurch aufgehoben und durch folgenden ersetzt: „Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend am 1. jedes Monats an das königl. Preussische Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion G., auf dem vorgeschriebenen Meldevordruck (Bst. 1073) unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 10. jedes Monats aufzugeben.“

Frankfurt (Main), 29. Januar 1917.

Stellv. Generalkommando. 18. Armeekorps.

Gesetz,

betreffend die Ergänzung des Einkommensteuergesetzes vom 30. Dezember 1916.

§ 1.

Abweichend von den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes erfolgt die Veranlagung des gesamten Einkommens einer physischen Person nach dem Ergebnis des dem Steuerjahre vorangegangenen Kalender- oder Geschäftsjahrs, wenn ihr in diesem Jahre während des gegenwärtigen Krieges aus gewerblicher Tätigkeit oder aus gewinnbringender Beschäftigung oder als stiller Gesellschafter oder als Mitglied einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung Beträge zugeflossen sind, die bei der Veranlagung nicht zur Anrechnung gelangen, weil die Einkommensquelle vor Beginn des Steuerjahres weggefallen ist oder sich wesentlich geändert hat. Auch Einkünfte aus einer einmaligen Tätigkeit sind hierbei in Anrechnung zu bringen.

Bei dieser Berechnung (Abs. 1) ist bei Quellen, deren Ergebnis nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes auf Grund einer Durchschnittsberechnung zum Ansatz gelangt, nicht das Ergebnis des letzten Geschäftsjahrs, sondern die Durchschnittsberechnung maßgebend.

Rührt das Einkommen ganz oder teilweise aus der Beteiligung an einer während des Krieges aufgelösten Gesellschaft mit beschränkter Haftung her, so erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf den Anteil an den während des Krieges aufgesammelten Rückstellungen der Gesellschaft. Soweit die aus der aufgelösten Gesellschaft dem Gesellschafter zugeflossenen Beträge bei der Gesellschaft nicht zur Besteuerung gelangt sind, findet eine Aufhebungsbescheidung der Steuer nach § 71 des Einkommensteuergesetzes nicht statt.

§ 2.

Hat sich während des Krieges eine nach § 1 Nr. 4 bis 6 des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtige Gesellschaft in eine andere steuerpflichtige Gesellschaft umgewandelt oder haben sich mehrere steuerpflichtige Gesellschaften zu einer neuen Gesellschaft vereinigt, so ist die neu entstehende Gesellschaft von dem Zeitpunkt ihres Entstehens ab steuerpflichtig. Die Veranlagung erfolgt nach dem durchschnittlichen Ergebnisse der drei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahre, wenn die übernehmende und die übernommene Gesellschaft zusammen mindestens drei Jahre bestanden haben andernfalls nach der Dauer der kürzeren Zeit des Bestehens. Soweit in die Durchschnittsberechnung das Ergebnis von Geschäftsjahren einzustellen ist, während deren die übernehmende Gesellschaft noch nicht bestanden hat, gelten die bilanzmäßigen Ergebnisse, der übernommenen Gesellschaft als Einkommen der übernehmenden Gesellschaft.

Hat während des Krieges eine schon bestehende steuerpflichtige Gesellschaft eine andere Gesellschaft oder deren Vermögen übernommen, so werden die bilanzmäßigen Ergebnisse, die die übernommene Gesellschaft in den für die Durchschnittsberechnung in Betracht kommenden Jahre erzielt hat, dem Einkommen der übernehmenden Gesellschaft hinzugerechnet.

§ 3.

Die vorstehenden Vorschriften (§§ 1 und 2) kommen nur zur Anwendung, wenn das danach berechnete Einkommen, das nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu veranlagende Einkommen übersteigt.

Die Steuerpflichtigen haben die zu der Veranlagung erforderlichen Angaben zu machen und auf Erfordern nachzuweisen.

§ 1 findet keine Anwendung auf die Dienstbezüge einer der im § 14 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Personen bei deren Ausscheiden aus dem Dienste.

§ 4.

Unter Zugrundelegung der Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 hat auch die Berichtigung schon stattgefundenen Veranlagungen zu erfolgen. Sie hat für diejenigen Steuerjahre zu unterbleiben, für welche die zu erhebende Nachsteuer den Betrag von 100 Mk. nicht erreicht.

§ 85 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes finden auf die Berichtigung Anwendung.

§ 5.

Die nach § 63 des Einkommensteuergesetzes wegen Wegfalls einer Einkommensquelle zu gewährenden Steuerermäßigung ist zu versagen, insoweit durch die Ermäßigung Beträge der im § 1 genannten Art der Besteuerung entgehen würden. Bereits bewilligte Ermäßigungen sind zurückzunehmen.

§ 6.

Die nach § 62 des Einkommensteuergesetzes tritt als Abs. 2 hinzu: In gleicher Weise ist eine neue Veranlagung vorzunehmen, wenn die Vermehrung des Einkommens dadurch eintritt, daß nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst oder nach der Wiederaufhebung der Kriegsförderung

1. Steuerpflichtige aus neu aufgenommenen gewerblicher Tätigkeit oder gewinnbringender Beschäftigung Einkommen beziehen oder
2. Offiziere oder Beamte in den Genuß der Friedensbezüge treten.

§ 7.

Im § 70 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes werden die Worte „mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mk.“ durch die Worte „mit einem dem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mk. entsprechenden Steuerjah“ ersetzt.

§ 8.

Der Finanzminister kann Ausnahmen bewilligen, wenn durch Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes eine unbillige Härte oder eine mehrfache Heranziehung desselben Einkommens zur Einkommensteuer herbeigeführt wird.

§ 9.

Die Gemeinden sind befugt, auch abweichend von den §§ 84 und 85 des Kommunalabgabengesetzes von den gemäß den §§ 4 bis 6 berichtigten Steuerfähigen Zuschläge zu erheben oder im Falle des § 36 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes in entsprechender Anwendung der §§ 4 bis 6 Nachveranlagungen vorzunehmen.

Ermäßigungen, die auf Grund des § 8 gewährt werden, sind auch für die kommunale Besteuerung maßgebend; im Falle des § 36 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes haben die Gemeindevorstände die entsprechenden Ermäßigungen vorzunehmen.

§ 10.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Ich ersuche die Steuerpflichtigen, mir die gemäß § 3 Abs. 2 des vorstehend abgedruckten Gesetzes zu ihrer Veranlagung erforderlichen Angaben binnen 10 Tagen zu machen.

Marienberg, den 2. Februar 1917.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

Marienberg, den 29. Januar 1917.

Auf Grund des § 12 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelungen vom 25. 9. 1915 (R. G. Bl. S. 607) und vom 4. 11. 1915 (R. G. Bl. 728) wird mit Genehmigung des Königl. Regierungspräsidenten zu Wiesbaden für den Oberwesterwaldkreis hiermit folgendes angeordnet:

§ 1.

Ersatzmittel für Lebensmittel und Zusatzmittel zu solchen unterliegen im Gebiete des Kommunalverbandes der Anmeldepflicht und der dauernden Überwachung. Ersatzmittel nur Zusatzmittel sind alle gewerblich hergestellten Waren, die als Ersatz von oder als Zusatz zu Lebensmitteln dienen, also beispielsweise Suppenwürfel, Backpulver, Delikatessen und dergl. mehr.

§ 2.

Zur Anmeldung sind verpflichtet: Erzeuger und Händler (Kleinhandl., Großhandl., Agenten, Kommissionäre), die Ersatzmittel in den Handel bringen wollen.

Händler sind von der Anmeldepflicht befreit, sofern der Lieferant der Ware seinen Wohnsitz im Regierungsbezirk Wiesbaden hat, und das Ersatzmittel durch den Lieferant bereits bei seinem zuständigen Kommunalverband angemeldet ist. Der Händler ist in diesem Falle verpflichtet, sich von dem Lieferant eine beglaubigte Abschrift über die durch denselben erfolgte Anmeldung geben zu lassen und sie aufzubewahren.

Die Anmeldung hat zu erfolgen: für den Kreis Oberwesterwald zu Hachenburg.

Die Anmeldung hat zu geschehen auf vorgedruckten Formularen, welche auf der Anmeldestelle erhältlich sind. Das Formular ist in doppelter Ausfertigung einzureichen; ein Exemplar wird dem Anmeldenden, mit dem Stempel der Anmeldestelle versehen, zurückgegeben und dient als Ausweis über die erfolgte Anmeldung.

§ 3.

Bei der Anmeldung ist mitzuteilen:

1. Name und Bezeichnung, unter welchem das Ersatzmittel oder Zusatzmittel in den Handel kommen soll und Angabe des Lebensmittels, welches ersetzt werden soll.
2. Zusicherungen, welche über die Gebrauchsfähigkeit des Ersatzmittels oder Zusatzmittels in Reklamen, Anzeigen, Preislisten usw. gemacht werden sollen sowie Gebrauchsanweisungen.
3. Chemische Zusammensetzung des Ersatzmittels bezw. Zusatzmittels oder wenigstens Angabe der hauptsächlichsten Bestandteile.

4. Kleinverkaufspreis.

Dem Antrag sind Proben in zwei Exemplaren beizufügen.

Es empfiehlt sich, anzugeben, wer der Hersteller ist und wo er seinen Wohnsitz hat, ferner ob der Hersteller für das Ersatz- bzw. Zusatzmittel bereits der Anmeldepflicht in einem anderen Orte unterliegt und wo.

§ 4.

Der Anmeldende ist berechtigt, sobald er das abgestempelte Anmeldeformular zurück erhalten hat, das Ersatz- oder Zusatzmittel in den Handel zu bringen.

Die Preisprüfungsstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden in Frankfurt a. M. ist berechtigt, zu Prüfungszwecken jederzeit Muster des Ersatzmittels oder Zusatzmittels durch einen Beauftragten entnehmen zu lassen. Sie ist ferner berechtigt, den Betrieb jederzeit zu untersuchen oder von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen. Gegen die Entscheidung der Preisprüfungsstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden in Frankfurt a. M. steht die Beschwerde an den Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden offen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5.

Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich nicht auf diejenigen Ersatzmittel, welche von Behörden oder behördlichen Stellen in Verkehr gebracht werden.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden gemäß § 17 der Bundesrats-Bekanntmachung vom 25. 9. 1915 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft, soweit nicht nach anderen Bekanntmachungen, insbesondere nach der Bundesrats-Bekanntmachung vom 23. 3. 1916 über Änderung des Gesetzes betr. Höchstpreise und der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung eine höhere Strafe verwirkt ist. Auch kann — auf Grund der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. 9. 1915 sowie der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. 6. 1916 — der Handelsbetrieb untersagt werden.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Namens des Kreisaußschusses des Kreises Oberwesterwald.
Der Vorsitzende.

Marienberg, den 2. Februar 1917.

Betr. Saatkartoffeln.

Mit Bezug auf die durch die Bürgermeisterämter bekannt gemachte Anordnung über die Sicherstellung von Saatkartoffeln mache ich hiermit darauf aufmerksam, daß die Anbauflächen, für welche Saatkartoffeln sichergestellt sind, bestimmungsgemäß auch mit Kartoffeln bestellt werden müssen. Wer die Anbaufläche nicht bestellt und Saatkartoffeln zu anderen Zwecken verbotswidrig verwendet, macht sich strafbar. Saatkartoffeln, welche nicht zur Saat verwendet werden, werden bei dem Besitzer überschüssig, sie unterliegen der Beschlagnahme und müssen als Speisekartoffeln dem zuständigen Bürgermeisteramt abgeliefert werden.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, Vorstehendes ortsüblich bekannt machen zu lassen. Die Überwachung des Saatguts ist im Sinne meiner Rundverfügung vom 23. v. Mts. — R. A. 794 — streng durchzuführen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Marienberg, den 2. Februar 1917.

Sammeln von Fichtensamen.

Um die reiche Fichtenzapfenernte zur Delgewinnung soweit als möglich auszunutzen, ist der Austrag ergangen sofort in geeigneten Oberförstereien die Waldarbeiter und Waldbearbeiterfamilien zur Gewinnung der Fichtenzapfen auf eigene Rechnung anzuregen und sie auf die Möglichkeit eines guten Verdienstes hinzuweisen. Die Zapfen werden den Waldbearbeitern und Waldbearbeiterfamilien unentgeltlich abgegeben. Bei der vorgeschrittenen Jahreszeit werden die Zapfen in der gewöhnlichen Stubenwärme leicht aufspringen, sodaß der Samen von den Zapfensammlern selbst gewonnen werden kann. Zur Entfernung der den Samenkörnern anhaftenden Samenflügel genügt ein leichtes Durchdrehen auf der Scheuente. Auf diese Weise werden die Waldbearbeiter und Waldbearbeiterfamilien in der Lage sein, gereinigten Fichtensamen selbst zu liefern.

Die Königl. Oberförster sind ermächtigt, solchen gereinigten Fichtensamen zu einem Preise anzukaufen, der den Weiterverkauf an den Kreisaußschuß ohne Einbuße für die Staatskasse noch ermöglicht, also etwa zu 130 bis 140 Mark für den Doppelzentner.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. Nr. 2. 1177.

Marienberg, den 31. Januar 1917.

An die Herren Bürgermeister in Alsfeld, Bad, Borod, Dreifelden, Eichenstruth, Enspel, Erbach, Fehlbühlhausen, Behlert, Giesenhäusen, Hardt, Hinterkirchen,

Höhn-Urdorf, Kadenberg, Kirburg, Korb, Kropbach, Langenbach b. M., Lautenbrücken, Lindern, Lohum, Löhnsfeld, Marienberg, Müdenbach, Mündersbach, Neunkhausen, Niederhatten, Niedermörsbach, Nister, Oberhatten, Dellingen, Stangenrod, Stein-Neukirch, Stein-Winger, Steinebach, Stokum, Unnau, Wählrod, Willingen.

Die Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 1. Juli 1916 — J. Nr. 2. 1177 —, Kreisblatt Nr. 54, betreffend Sammlung von Feldbriefen pp., wird hiermit lehmäßig in Erinnerung gebracht und bis zum 10. Februar d. Js. bestimmt erwartet.

Der Königl. Landrat.

Marienberg, den 5. Februar 1917.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, mir bis zum 10. d. Mts. bestimmt anzuzeigen, wieviel Fleischkarten

- a. für Erwachsene,
- b. für Kinder

für die Zeit vom 22. Januar bis 18. Februar cr. ausgegeben sind.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Öffentliche Bekanntmachung.

Betrifft: Besitz- und Kriegsteuererklärung.

Die Aufnahme protokollierter Steuererklärungen kann nur dann geschehen, wenn die Steuerpflichtigen die überlieferten Formulare mitbringen, worauf ich zur Vermeidung vergeblicher Reisen aufmerksam mache.

Marienberg, den 1. Februar 1917.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission des
des Oberwesterwaldkreises.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 4. Febr. (M. I. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Kronprinzen Rupprecht von Bayern.

Bei unsichtigem Frostwetter war der Artilleriekampf zwischen Lens und Arras und von Serre bis zum St. Pierre-Baast-Walde lebhafter als in den Vortagen. Nördlich der Ancre griffen die Engländer unsere Stellungen nach Trommelfeuer um Mitternacht an. Während nördlich von Beaumont die Angriffe scheiterten, gelang es nahe dem Flußufer einer Abteilung, in unsere vordersten Gräben einzudringen.

Front des Deutschen Kronprinzen.

Nordöstlich von Pont à Mousson und nördlich von St. Mihiel waren eigene Erkundungsvorstöße erfolgreich.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Bei Kämpfen, die sich vormittags trotz strenger Kälte an der Aa entwickelten, wurden mehrere russische Angriffe abgewiesen.

An der

Front des Generalobersten Erzherzog Joseph und bei der

Heeresfront von Mackensen

ist die Lage unverändert.

Mazedonische Front.

Außer Feuer bei Monastir sowie zwischen Wardar und Doiran-See nichts wesentliches.

Der erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 5. Febr. (M. I. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Kronprinzen Rupprecht von Bayern.

Vom Nordufer der Ancre bis zur Somme spielten sich bei starkem Artilleriefeuer in einzelnen Abschnitten auch Infanteriekämpfe ab.

Im Gegenstoß wurde den Engländern der größte Teil der Gräben östlich von Beaumont, wieder entzogen; dabei blieben rund 100 Gefangene in unserer Hand.

Nachmittags scheiterte ein heftiger englischer Angriff nördlich von Beaumont nachts ein wiederholter Ansturm starker Kräfte gegen unsere Stellungen von östlich Grandcourt bis südlich von Pys. Auch am Wege von Beaulencourt nach Gueudecourt wurde gekämpft.

Südlich der Somme holten Stoßtrupps über 20 Franzosen und Engländer aus den feindlichen Linien.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

An der Narajowka fühlten kleine russische Abteilungen gegen unsere Sicherungen vor, die sie durch Feuer zurückwiesen.

An der

Front des Generalobersten Erzherzog Joseph und bei der



Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen ist die Lage bei geringem Artilleriefeuer und Vorfeldgefechten unverändert.

Mazedonische Front.

Nichts Neues.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Abbruch der Beziehungen mit den Vereinigten Staaten.

Die Botschafter abberufen.

Berlin, 4. Febr. Reuter meldet, die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika habe den Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit Deutschland ausgesprochen, der Präsident Wilson habe im Kongress davon Mitteilung gemacht, dem deutschen Botschafter Grafen Bernstorff seien die Pässe zugestellt worden, der amerikanische Botschafter Mister Gerard sei angewiesen worden, Deutschland zu verlassen.

Washington, 3. Febr. Reutermeldung. Der amerikanische Botschafter in Berlin, Gerard, hat Auftrag erhalten, die Botschaft zu schließen. Alle amerikanischen Konsuln und Attaches sollen Deutschland verlassen. Spanien wird die Vertretung der amerikanischen Interessen in Berlin übernehmen.

Amsterdam, 4. Febr. Reuter meldet: Dem deutschen Botschafter in Amerika, Grafen Bernstorff, wurden gestern seine Pässe zugestellt. Die Wahrnehmung der deutschen Interessen soll die schweizerische Diplomatie übernehmen. Der Botschafter Gerard in Berlin ist angewiesen, seinen Posten zu verlassen. Präsident Wilson hielt gestern nachmittag in dem überfüllten Kongresssaal eine Rede. Die Vertreter sämtlicher neutralen Staaten waren zugegen. Beim Betreten und Verlassen des Saales wurde er laut begrüßt. Im Kongress wurde ein Antrag auf Ausgabe einer zinslosen Anleihe von 500 Millionen Dollars gestellt. Sie soll in Schatzscheinen bestehen und dazu dienen, Heer und Flotte bereit zu machen, „um jedem Auftreten der zu Deutschland neigenden Volksteile Widerstand bieten zu können“.

Nachdem in der Kongresssitzung der Präsident seine Rede beendet hatte, äußerte Senator Lodge und andere Senatoren ihre volle Zustimmung zu seiner Haltung. „Ich stehe zu ihm“, sagte Lodge, als er die Nachricht von dem diplomatischen Bruch erhielt. Der Marineminister Daniels hat Befehle für alle notwendigen Vorkehrungen in den Häfen und auf den Werften erteilt. Der Ausschuss für Gesetzgebung im Senat wurde beauftragt, Maßnahmen zu erwägen, um den Vereinigten Staaten Schutz gegen Anschläge zu verschaffen, die dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu Deutschland folgen könnten.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 6. Febr. Heute morgen kurz vor 8 Uhr ertönten hier selbst die Feuer Signale. Von Annau war die telephonische Meldung eingegangen, daß in den Gebäulichkeiten des Baumwärters Müller ein Brand ausgebrochen. Dem tatkräftigen Einschreiten der Feuerwehren von Annau und aus den Nachbarorten ist es zu verdanken, daß der Brand auf den Feuerherd beschränkt blieb, denn Wohn- und Dekonomiegebäude sind bis auf den unteren Teil abgebrannt. Ueber die Entstehung des Brandes ist nichts näheres bekannt.

23 Grad Kälte. In der Nacht von Samstag auf Sonntag hat der Frost wohl für diesen Winter seinen höchsten Stand erreicht. Dieser selten hohe Kältegrad wurde frühmorgens auf der Bahnfahrt Marienberg-Erbach festgestellt. Wohl hat der Frost etwas nachgelassen, jedoch wäre ein baldiger Witterungsumschlag insbesondere auch infolge des starken Verbrauchs des teuren Brennmaterials erwünscht. — Unsere Vögelwelt leidet bittere Not und ist die Bitte am Platz: „Gedenket der hungernden Vögel!“

Zinhain, 6. Febr. Der Kanonier B. Dengler von hier, welcher auf dem östlichen Kriegsschauplatz kämpft, wurde mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet.

Hachenburg, 2. Febr. Ein tödlicher Unglücksfall ereignete sich gestern Abend auf dem hiesigen Bahnhof. Der Schmiedemeister Heinrich Schmidt von Mudenbach wollte zur Heimkehr bis nach Hattert den 8 Uhr-Zug benutzen. Wie es heißt, versuchte Schmidt in den Zug

einzusteigen als sich dieser bereits in Bewegung gesetzt hatte. Der Mann kam zu Fall und geriet so unglücklich unter den fahrenden Zug, daß ihm die Räder den Kopf und einen Arm buchstäblich vom Leibe trennten. Das Gerüst erschien kurz nach dem Geschehnis an der Unglücksstelle und nahm den Tatbestand auf. Die Leiche wurde ins Helmenstift verbracht und von dort zur Bestattung nach Mudenbach überführt. Der so früh und auf so gräßliche Weise ums Leben gekommene Mann galt als tüchtiger Handwerksmeister und war allseits geachtet und beliebt.

Dem Wehrmann Gustav Schneider, Bäckermeister in Hachenburg, wurde am 27. Januar für gute Pflege von kranken und verwundeten Kameraden das Sanitätskreuz verliehen. — Der Wehrmann Anton Orthen, Sohn des Drechslermeisters Heinrich Orthen in Hachenburg, wurde für unerschrockene und gut ausgeführte Patrouillengänge auf dem westlichen Kriegsschauplatz mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet.

Lothum, 2. Februar. Heute fand hier selbst die Beerdigung des Lehrers Wilhelm Fein statt. Er war in Rendoth (Dillkreis) angestellt, von wo aus er zu Beginn des Krieges als Kriegsfreiwilliger eintrat. In Nordfrankreich zog er sich im Herbst 1914 ein tödliches Verleiden zu, das ihn in der Blüte seines Lebens dahintrastete und seinem jungen, hoffnungsvollen Leben nach längerem Sittum ein frühes Ende bereitete. Die zahlreiche Beteiligung bei dem Begräbnis bewies seine Beliebtheit und Wertschätzung, deren er in seinem Beruf, wie auch in seinem übrigen Leben würdig war.

Handel mit Ersatzmitteln für Lebensmittel. Um einer falschen Auslegung der im amtlichen Teile veröffentlichten Verordnung über die Anmeldepflicht und dauernden Ueberwachung der Ersatzmittel für Lebensmittel und Zusatzmittel vorzubeugen, wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß die Verordnung lediglich erlassen ist, um den Schwindel zu bekämpfen und nicht um Erzeuger oder Händler vom Vertriebe guter Ersatzmittel im Regierungsbezirk Wiesbaden abzuhalten. Bei der Lage der Lebensmittelversorgung ist es unbedingt erforderlich, gute Ersatzmittel zur Verfügung zu haben und soll daher dem Handel mit guten Ersatzmitteln alle Förderung zuteil werden.

Königl. Oberförsterei Kroppach.

Dienstag, den 13. Februar d. Js., vorm. 10 Uhr, werden in der Wirtschaft Asbach zu Nister aus den Distrikten 17 Böllers, 18 und 20 Hammerbogen des Schutzbezirks Nister verkauft (Revierförster Weber):

Eichen: 56 rm Scheit, 3 rm Knüttel, 100 Wellen
Buchen: 418 „ „ 92 „ „ 7330 „
Erlen: 45 „ „ 25 „ „ 100 „

Sämtliches Holz liegt gut zur Abfuhr zwischen der Revierförsterei und Schneidemühle.

Die Herren Bürgermeister werden um ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Wegen Aufnahme des Warenbestandes

ist unser Geschäft von Montag, den 5. bis einschließlich Mittwoch, den 7. Februar

geschlossen.

Firma **H. Zuckmeier,**
Hachenburg.

Karbid

per Pfd. Mk. 0,70
in der Trommel von 220 Pfd. brutto für netto.

Für den Hausbedarf

Liefern wir Karbid in luftdicht verschlossenen Patentdosen von ca. 5 und 10 Kilo zu Mk. 0,80 per Pfund brutto für netto.

Wir verfügen nur noch über ein kleines Quantum Karbid und können, da Karbid beschlagnahmt, neue Sendungen nicht mehr hereinbekommen. Wir empfehlen daher umgehende Bestellung.

C. von Saint George,
Telefon Nr. 6. Hachenburg. Telefon Nr. 6.

Saffungen für Semi-Bilder

in Broschen und Anhänger
empfiehlt in großer Auswahl

Ernst Schulte Uhrmacher
Hachenburg.

Semi-Bilder werden nach jeder Photographie angefertigt.



Sämtliche
Betten und Möbel

kauft man noch zu billigen Preisen bei
Berthold Seewald, Hachenburg.

Zahn-Praxis

Otto Bockeloh :: Marienberg
jetzt Hotel „Westerwälder Hof“.

Sprechstunden:
Werktags 9-1 und 3-7 Uhr,
Sonntags 10-2 Uhr.

Zigaretten

direkt von der Fabrik
zu Originalpreisen

100 Zigaretten

Kleinverk. 1,8 Pfg.	1.60
„ 3 „	2.30
„ 3 „	2.50
„ 4,2 „	3.20
„ 6,2 „	4.60

Versand nur gegen Nachnahme von 100 Stück an.

Zigarren prima Qualitäten
100 — bis 200. — M. p. Mille.

Zigarettenfabrik Goldenes Haus G. m. b. H.
Berlin, Brunnenstrasse 17.
Fernsprecher Zentrum 7437.

Karbid

40-42 % iges Kalisalz,
53 % iges Chloralkalium,
Kainit stets am Lager,
Thomasmehl, Sternmarke,
monatlich 1 Waggon eintreffend.

Carl Müller Söhne,
Kroppach,
Bahnhof Ingelbach,
Fernsprecher Nr. 8, Amt Altenkirchen (Westerwald).

Gute Milchkuh

anfang März melkend steht zu verkaufen bei
Ww. Wilh. Meyer III.,
Unna.



Jauchepumpen

mit Talcum-Festkolben, in allen Größen vorrätig.

Jauchefässer

aus Verchenholz und verzinktem Eisenblech.

Carl Fischer,
Hachenburg.